

# VBC Seftigen

## Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb

**ab 1. März 2021**



VBC Seftigen  
Postfach 6  
CH-3662 Seftigen

info@vbcseftigen.ch  
www.vbcseftigen.ch

### **Corona-Beauftrage oder Corona-Beauftragter**

Vorname: Fabienne

Nachname: Menzi

Mobilnummer: 079 270 26 62

E-Mail: [fabienne.menzi@icloud.com](mailto:fabienne.menzi@icloud.com)

## Rahmenbedingungen

Es gelten grundsätzlich die übergeordneten Richtlinien vom BAG oder der Kantone und Gemeinden. Entsprechend muss immer in Betracht gezogen werden, ob Trainings im jeweiligen Kanton erlaubt sind und ob die Infrastruktur zur Verfügung steht. Die Schutzkonzepte der Anlagebetreiber sind ebenfalls einzuhalten.

Folgende Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

### 1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

### 2. Maskenpflicht und Abstand halten

Grundsätzlich gilt während dem Training die Maskenpflicht und die Abstandsregel von mindestens 1.5m Metern für alle Personen. Der Abstand muss trotz Maskenpflicht eingehalten werden. Bei der Anreise, beim Eintreten und Verlassen der Sportanlage, bei der Benutzung der Garderobe inkl. WC und Nasszelle, bei Besprechungen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen muss eine Schutzmaske getragen und den 1.5 Meter Abstand eingehalten werden. Auf Handshakes und Abklatschen ist zu verzichten. **Ausnahmen unter Punkt 6.**

### 3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

### 4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde, während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). In welcher Form die Liste geführt wird (App Mindful, doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

### 5. Bestimmung Corona-Beauftragte oder Corona-Beauftragter des Vereins

Jede Organisation, welche einen Trainingsbetrieb führt, muss eine Corona-Beauftragte oder einen Corona-Beauftragten bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Fabienne Menzi. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an sie oder ihn wenden (T +41 79 270 26 62 oder max. [fabienne.menzi@icloud.com](mailto:fabienne.menzi@icloud.com)).

### **6. Sind zulässig gemäss Bundesratsentscheid ab 01.03.2021**

#### **Trainingsaktivitäten mit Einschränkungen:**

**– für Personen mit Jahrgang 2000 und älter nur im Freien und in Gruppen bis zu 15 Personen – ohne Körperkontakt und sofern eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird**

Version: 01.03.2021

Autorin oder Autor: Fabienne, Menzi Corona-Beauftrag

**Trainingsaktivitäten ohne Einschränkungen:**

- von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger.
- von NLA- und NNV/NTZ/RTZ-Teams.
- von Leistungssportler\*innen, die einen nationalen oder regionalen Leistungssportausweis von Swiss Olympic (Swiss Olympic Card) besitzen oder Angehörige eines nationalen Kaders eines nationalen Sportverbands sind und die als Einzelpersonen in Gruppen bis zu 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren.

**Auflagen Gemeinde zusammengefasst Stand 01.März 2021:**

Breitensport ab Jahrgang 2000	Aktivitäten in Sportanlagen (Indoor) sind verboten. Kein Zutritt in die Sportanlagen.
Jugendliche ab Jahrgang 2001	<p>Training:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ist für Jugendliche bis und mit Jahrgang 2001 in den Sporthallen Seftigen erlaubt</li> </ul> <p>Maskenpflicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf den Spielfeldern besteht keine Maskenpflicht</li> <li>• Bei Benutzung der folgenden Bereichen Vorplätze, Galerie, Duschen, Garderoben und WC Anlagen das Tragen der Maske dringend empfohlen</li> </ul>
Schutzkonzept der Gemeinde	Die Vorgaben und das Schutzkonzept der Gemeinde Seftigen sind einzuhalten und zu befolgen. Das komplette Schutzkonzept ist als Beilage angehängt.

Seftigen, 01. März 2021

Vorstand Verein Seftigen

## Anhang 1

### Schutzkonzept Sportanlagen der Gemeinde Seftigen



Einwohnergemeinde  
Seftigen

Dorfmat 6, 3662 Seftigen  
Telefon 033 346 60 85  
finanzverwaltung@seftigen.ch  
www.seftigen.ch

An die Benutzer der Sportanlagen  
der Gemeinde Seftigen

#### COVID-Auflagen für die Benutzer der Sportanlagen der Gemeinde Seftigen ab 1. März 2021

Das Sportanlagekonzept basiert auf den neuen Rahmenvorgaben für den Sport mit folgenden übergeordneten Grundsätzen:

1. Symptomfrei ins Training
2. Distanz halten / kein Körperkontakt (1.5 m Abstand) / Maskentragepflicht
3. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
4. Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
5. Bezeichnung verantwortlicher Person

Maskentragepflicht	Bei der Maskentragepflicht gelten die geltenden Bestimmungen von Bund, Kanton und Schutzkonzept der Benutzer. Es gilt grundsätzlich immer die strengste Auflage.
Personenbegrenzungen	Verbot Breitensport ab Jahrgang 2000 Keine für Jugendliche bis Jahrgang 2001 Keine für Profisport (UH Beo NLA)
Anreise und Abreise	Keine Gruppenansammlungen vor und nach dem Training. Gestaffelte An- und Abreise der Trainingsgruppen.
Garderoben / Duschen	Garderoben und Duschen sind geöffnet. Es wird weiterhin empfohlen die Garderoben und Duschen nicht zu benutzen. Bei Benutzung wird das Tragen der Maske dringend empfohlen.
Desinfizierung	Türklinken, Lichtschalter und benütztes Sportmaterial (ohne Bälle) sind nach jeder Trainingsgruppe vom Benutzer zu desinfizieren.
Verpflegung	Jeder hat seine persönliche Wasserflasche dabei und nimmt diese auch wieder nach Hause. Verpflegung ist in den Sporthallen verboten. Ausnahme: Konsumationen vom Bistro (→ Gastronomiekonzept).
Lüftungsanlage	Die Lüftung in der Raiffeisen Arena Gürbetal muss mindestens auf Stufe 2 eingeschaltet sein.
Ausnahmeregelung	Für den Sportunterricht der Schule und für das Leistungsteam des UH Beo (nur NLA Damen) gelten übergeordnete Ausnahmeregelungen.